

**Zeichnerische Festsetzungen:**



**Textliche Festsetzungen:**

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Im beschränkten Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO sind ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig, die im Mischgebiet i.S. § 6 BauNVO zugelassen sind.

Im Bereich des Pflanzgebietes sind Zufahrten zulässig.

**Hinweise:**

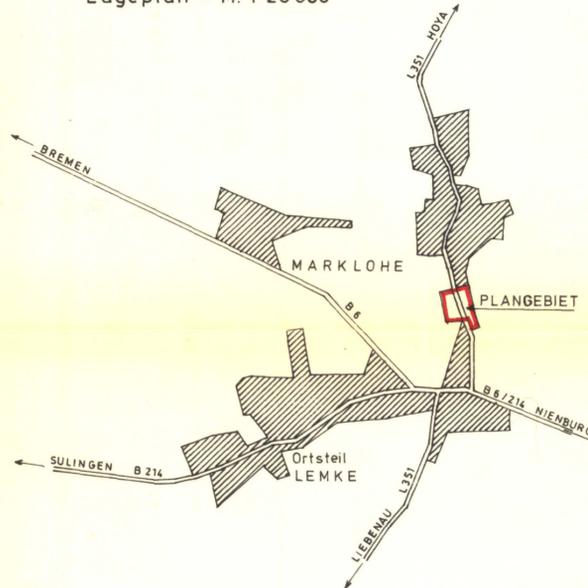
Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Bei Erd- oder Ausschichtungsarbeiten ist jederzeit mit archäologischen Funden zu rechnen. Diese sind meldepflichtig. Die Meldung archäologischer Funde zieht keine Behinderung der Bauarbeiten nach sich. Meldungen sind zu richten an das Museum Nienburg oder an den Herrn Regierungspräsidenten in Hannover, Dez. 204, Tel. 106 6475.

**Planzeichenerklärung:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- Mischgebiet
- Beschränktes Gewerbegebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Offene Bauweise
- Anordnung von Planzeichen
- Anordnung von Planzeichen
- Sichtdreieck
- Trafostation
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Lageplan - M. 1:25000



Landkreis Nienburg - Weser  
Gemeinde

**MARKLOHE**

Bebauungsplan Nr. 9  
„SÜDFELD“

Flur 4 u. 7 — Maßstab 1:1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bestimmenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8. Aug. 1975).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Nienburg (Weser), den 19. Aug. 1975



Katasteramt

*[Handwritten signature]*

Der Rat der Gemeinde MARKLOHE hat in seiner Sitzung am 10. März 1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 25. April 1975 ortsbüchlich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung am 21. Mai 1975 bis 24. Juni 1975 öffentlich ausgelegt.

MARKLOHE, den 13. Okt. 1975



Gemeinde Marklohe

*[Handwritten signatures]*  
Bürgermeister      Gemeindefaktor

Der vom Rat der Gemeinde MARKLOHE in der Sitzung vom ... beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 vom heutigen Tage genehmigt.

HANNOVER, den ...

(L.S.)

Der Regierungspräsident  
in Hannover  
Im Auftrage:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/WESER NIENBURG/WESER, den 15. 7. 1974

DER OBERKREISDIREKTOR  
HOCHBAUABTEILUNG  
IM AUFTRAGE

*[Handwritten signature]*

Der Rat der Gemeinde MARKLOHE hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13. Okt. 1975 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen gemäß § 10 BBauG als Satzungsbeschluss beschlossen.

MARKLOHE, den 13. Okt. 1975



Gemeinde Marklohe

*[Handwritten signatures]*  
Bürgermeister      Gemeindefaktor

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab ... öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

MARKLOHE, den ...

(L.S.)